

DaKS-Info: Vom BAT zum TV-L. Kleiner Umstiegsratgeber für Berliner Kinder- und Schülerläden (Stand 7.4.11)



Im November 2010 ist der Berliner Öffentliche Dienst vom BAT (Bundesangestelltentarif) auf den TV-L (Tarifvertrag der Länder) umgestiegen. Zunächst hatte dies - bis auf wenige Ausnahmen - dort nur für Neueinstellungen Auswirkungen auf die laufende Gehaltszahlung.

Zum 1.8.2011 steht aber die erste Gehaltssteigerung im TV-L Berlin an. In den folgenden Jahren wird der Öffentliche Dienst Berlin in mehreren Schritten sowohl an den bundesweiten TV-L-Tariferhöhungen teilnehmen als auch die jetzt noch bestehende Lücke zwischen dem Berliner und dem bundesweiten TV-L-Niveau schließen.

Die Berliner Kinder- und Schülerläden haben sich in ihrer großen Mehrheit bei der Gehaltszahlung am BAT bzw. am Berliner Öffentlichen Dienst orientiert. Deshalb müssen sie jetzt entscheiden, wie es bei ihnen weitergehen soll. Weil Ihr nicht der Öffentliche Dienst seid, gibt es da keinen Automatismus.

Der DaKS empfiehlt Euch die Umstellung der Gehaltszahlung auf das System TV-L Berlin.

Wir werden das im Folgenden begründen und Euch den Weg der Umstellung beschreiben.

Vorneweg: Wir wissen, dass Eure finanzielle Situation sehr unterschiedlich ist. In diesem Papier können wir nur eine allgemeine Empfehlung aussprechen, ob und wie diese bei Euch vor Ort umsetzbar ist, müsst natürlich Ihr überlegen und gemeinsam entscheiden. Gerade wenn das Geld knapp ist, muss in großer Transparenz das "Gesamtsystem EKT" in den Blick genommen werden, um gemeinsam die Prioritäten zu setzen. Mögliche Stellgrößen finden sich in jedem Kitahaushalt. Muss man dabei auch an die Personalkosten ran, empfehlen wir, über Stellenumfänge und Sonderzahlung zu reden, beim "Stundengehalt" aber nach Tarif zu zahlen.

Wegen der Gehaltssteigerung im TV-L Berlin wird es zum 1.8.11 auch eine Anhebung der Kitakostensätze geben, die allerdings besonders im Westteil nicht die Kosten der Tarifumstellung voll abdecken wird. Die neuen Werte und ein dazugehöriges Kalkulationsprogramm findet Ihr auf der DaKS-Website (unter Information/Aktuelles/Kostensatz).

Für **Schülerläden und Horte** gilt das Gesagte mit einer nicht unwesentlichen Einschränkung: Im Hortbereich ist die Kostenblattanpassung noch in der Verhandlung - wegen der hier vereinbarten "Maserati-Klausel" auch noch mit offenem Ausgang. Zu befürchten ist, dass sich die Verhandlungen bis kurz vor die Sommerpause hinziehen.

Wir haben versucht, diese Anleitung so kurz und übersichtlich wie möglich und gleichzeitig so gründlich wie nötig zu halten. Für weitere Erläuterungen stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Wir laden Euch jetzt schon mal ein zu einem TV-L-Informationsabend, am Donnerstag, den 5. Mai, 19.30 Uhr, in der Freien Schule am Mauerpark, Wolliner Str. 25/26, 13355 Berlin.

Unsere Frageliste soll im Laufe der nächsten Wochen/Monate immer mal wieder aktualisiert und ergänzt werden. Für Anregungen dazu sind wir dankbar.

Jetzt wünschen wir Euch aber viel Spaß beim Lesen, Verstehen, Rechnen, Umstellen, Verhandeln ...

Euer DaKS-Team

Inhaltsübersicht

Seite

| | | |
|------|--|----|
| I. | Zuerst: die furchtbar verkürzte und teils auch unvollständige aber für viele Fälle wahrscheinlich doch irgendwie ausreichende Kurzform | 3 |
| II. | Und jetzt: die ausführliche Beantwortung all dessen, was Ihr schon immer zum TV-L wissen wolltet | 3 |
| | 1. Warum sollen wir unsere Gehaltszahlungen überhaupt auf TV-L umstellen? | 3 |
| | 2. Wann ist ein guter Zeitpunkt für die Umstellung? | 3 |
| | 3. Wie berechne ich ein TV-L-Gehalt? | 4 |
| | 4. Wie ist die normale Gehaltsentwicklung im TV-L? | 4 |
| | 5. Wie stufe ich Neueinstellungen im TV-L ein? | 4 |
| | 6. Ab wann sollen wir Neueinstellungen nach TV-L einstufen? | 4 |
| | 7. Wie erfolgt eine Überleitung eines BAT-Gehalts in den TV-L Berlin? | 5 |
| | 8. Wie erfolgt die Umstellung bei Teilzeitstellen? | 6 |
| | 9. Kann es sein, dass ich nach der Umstellung auf TV-L weniger verdiene als vorher? | 6 |
| | 10. Was geschieht mit dem im BAT vorgesehenen Aufstieg in eine andere Vergütungsgruppe? | 6 |
| | 11. Wie wird die weitere Tarifentwicklung im TV-L Berlin aussehen? | 7 |
| | 12. Wie sieht es mit Weihnachts- und Urlaubsgeld im TV-L Berlin aus? | 8 |
| | 13. Wie ist die Arbeitszeit im TV-L Berlin geregelt? | 8 |
| | 14. Wie ist der Urlaubsanspruch im TV-L Berlin geregelt? | 8 |
| | 15. Welche Kündigungsfristen gelten im TV-L Berlin? | 8 |
| | 16. Müssen wir unsere Arbeitsverträge deswegen ändern? | 8 |
| | 17. Wir haben uns bisher nicht (mehr) am BAT orientiert, würden aber jetzt gerne nach TV-L zahlen | 9 |
| | 18. Wie werden Führungskräfte oder Menschen in berufsbegleitender Ausbildung im TV-L eingestuft? | 9 |
| | 19. Warum gilt eigentlich bei uns der TV-L und nicht der TVöD? | 9 |
| | 20. Wo finde ich weitere Informationen? | 9 |
| III. | Und zum Schluss: Entgelttabellen und Überleitungsbeispiele | 10 |
| | 1. Entgelttabelle TV-L Berlin, gültig ab August 2011 | 10 |
| | 2. Überleitungsbeispiele | 10 |

I. Zuerst: die furchtbar verkürzte und teils auch unvollständige aber für viele Fälle wahrscheinlich doch irgendwie ausreichende Kurzform

- Neueinstellungen:
 - * direkt in der TV-L-Tabelle für Berlin nachschauen (siehe Kapitel III)
 - * Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 (ab 2012 Entgeltgruppe 8)
 - * Berufsanfänger bekommen Stufe 1, Menschen mit mehr als 1 Jahr Berufserfahrung die Stufe 2, höhere Stufe im Ausnahmefall möglich
 - Überleitung von BAT in TV-L (siehe ausführlich Frage 7):
 - * BAT VIb wird Entgeltgruppe 6, BAT Vc wird Entgeltgruppe 8
 - * Vergleichsentgelt ermitteln (= Gehalt nach BAT 2004 für Oktober 2010 inkl. Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufen 1 oder 2 und Allg. Zulage), gemäß der TV-L-Abschlüsse 2008-2010 steigern und auf 97% reduzieren
 - * mit dem gesteigerten Vergleichsentgelt in der aktuellen TV-L Tabelle für Berlin die individuelle Zwischen-/Endstufe ermitteln
 - * Kinderzulage/n im Ortszuschlag und Vergütungsgruppenzulage werden zu individuellen Besitzstandszulagen und analog dem Vergleichsentgelt gesteigert
 - * Teilzeitstellen proportional zum Stellenanteil reduzieren
 - * ausstehende BAT-Aufstiege (von VIb in Vc und hin zur Vergütungsgruppenzulage) werden unter bestimmten Bedingungen auch noch nachträglich gewährt
 - empfohlener Umstiegszeitpunkt: August 2011 (für Neueinstellungen eventuell auch früher)
-

II. Und jetzt: die ausführliche Beantwortung all dessen, was Ihr schon immer zum TV-L wissen wolltet

1. Warum sollen wir unsere Gehaltszahlungen überhaupt auf TV-L umstellen?

Zunächst mal: Ihr müsst nicht und die Umstellung geschieht auch nicht automatisch.

Allerdings findet im BAT keine Fortentwicklung der Tarife mehr statt. Jenseits des Altersstufenaufstiegs, der für Erzieher/innen mit 41 Jahren zu Ende ist, gibt es also keine Gehaltssteigerungen mehr. Ihr koppelt Euch damit von der allgemeinen Gehaltsentwicklung ab und werdet zukünftig Probleme damit haben, gute Fachkräfte zu halten oder neu zu finden.

Gerade im System Kinder-/Schülerladen mit den damit verbundenen Doppelrollen für Eltern und Erzieher/innen ist es zudem sehr empfehlenswert, Gehaltshöhen und damit auch die Frage nach der Gerechtigkeit von Bezahlung nicht im Projekt zu verhandeln, sondern sich an einem äußeren, für alle Beteiligten berechenbaren und entwicklungsfähigen Maßstab zu orientieren.

Der TV-L Berlin wird die neue "Leitwährung" der Gehaltszahlung für Berliner Erzieher/innen sein und auch die Personalkostenerstattung im Kitakostenblatt wird sich an dessen Entwicklung orientieren.

2. Wann ist ein guter Zeitpunkt für die Umstellung?

Wir empfehlen eine Umstellung der Gehaltszahlungen für aktuell Beschäftigte zum 1.8.11. Zu diesem Zeitpunkt wird es auch im Öffentlichen Dienst Berlin die erste Gehaltssteigerung im TV-L-System geben. Außerdem wird es zum 1.8.2011 eine Steigerung der Kitakostensätze zur Finanzierung dieser Gehaltssteigerung geben, die man so umgehend an die ErzieherInnen weiterreicht.

Der Öffentliche Dienst in Berlin ist zum 1.11.10 auf den TV-L umgestiegen. Dies hatte jedoch zunächst nur Auswirkungen auf Neueinstellungen, die seitdem nach dem TV-L-System eingestuft werden. Für bereits im Oktober 2010 beschäftigte Erzieher/innen änderte sich mit der Umstellung auf den TV-L zunächst praktisch

nichts. Sie bekamen das gleiche Gehalt, das nur anders ausgewiesen wurde. Allerdings gab es damit im Berliner Öffentlichen Dienst nach dem November 2010 keine Alterstufensteigerung mehr und für nach dem 31.12.10 geborene Kinder wurde kein Kinderzuschlag gezahlt.

Für Neueinstellungen ist auch ein anderer Umstellungszeitpunkt denkbar (siehe dazu Frage 6).

3. Wie berechne ich ein TV-L-Gehalt?

Das ist ganz einfach. Es gibt eine Entgelttabelle, in der die 13 Entgeltgruppen und die jeweils dazugehörigen 5-6 Stufen aufgeführt sind. Je nach Tätigkeit bekommt man eine bestimmte Entgeltgruppe, in der man je nach Berufserfahrung die jeweiligen Stufen erklimmt.

Anders als im BAT gibt es keinen Bewährungsaufstieg in eine andere Entgeltgruppe mehr. Auch sind die Familienverhältnisse und das biologische Alter nicht mehr für die Gehaltshöhe relevant.

4. Wie ist die normale Gehaltsentwicklung im TV-L?

Mit zunehmender Beschäftigungsdauer steigt die/der Beschäftigte in die jeweils nächsthöhere Stufe auf. Dabei gilt in der Regel folgende Verweildauer in den Stufen: 1 Jahr in Stufe 1, 2 Jahre in Stufe 2, 3 Jahre in Stufe 3, 4 Jahre in Stufe 4 und - Überraschung - 5 Jahre in Stufe 5. Bei Stufe 6 ist dann Schluss.

5. Wie stufe ich Neueinstellungen im TV-L ein?

Für (neu eingestellte) Erzieher/innen gilt derzeit die Entgeltgruppe 6, ab dem 1.1.2012 die Entgeltgruppe 8. Berufsanfänger werden innerhalb dieser Entgeltgruppe in die Stufe 1 eingestuft, Menschen mit mehr als einem Jahr Berufserfahrung in die Stufe 2. Ab Februar 2014 landen Neueinstellungen mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung direkt in der Stufe 3.

Soweit die Regel. Der Arbeitgeber kann aber im Ausnahmefall auch eine höhere Stufe anwenden. Wird dies getan, so scheint eine Einstufung in der Stufe 3 halbwegs gängig zu sein.

Ähnlich wie im BAT gilt: eine Pause von mehr als 6 Monaten entwertet jegliche Berufserfahrung. (Und ähnlich wie zu BAT-Zeiten empfehlen wir Euch, dies in der Regel zu ignorieren, weil man damit gerade diejenigen bestraft, die sich auch mal jenseits gerader Karriereleitern bewegen und vielleicht gerade deshalb ganz interessant für Euren Kinder-/Schülerladen sind.)

6. Ab wann sollen wir Neueinstellungen nach TV-L einstufen?

Bisher wurden in den meisten Kinder- und Schülerläden auch Neueinstellungen noch nach BAT eingestuft. Dies jetzt rückwirkend zum 1.11.10 in Richtung TV-L zu korrigieren, wäre sehr aufwändig, in vielen Fällen rechtlich gar nicht möglich und angesichts der Tatsache, dass sich das Gehalt durch den Umstieg auf TV-L Berlin zunächst nicht ändert, praktisch kaum relevant.

Wir empfehlen Euch ein analoges Vorgehen zum Berliner öffentlichen Dienst, also einen Stichtag festzulegen, ab dem Ihr Neueinstellungen nach TV-L einstellt und allen bis dahin eingestellten Menschen einen BAT-Bestandsschutz (für ein Gehalt nach dem Stand Oktober 2010) zu gewähren.

Ein möglicher Stichtag für die Tarifumstellung für Neueinstellungen wäre der 1. Mai 2011. Man kann aber auch gleich den 1.8.2011 wählen und bis dahin alle nach BAT einstellen. Damit gilt dann in einer Überleitung aber auch der BAT-Bestandsschutz für alle diese Neueinstellungen.

7. Wie erfolgt eine Überleitung eines BAT-Gehalts in den TV-L Berlin?

Jetzt wird es endlich richtig kompliziert. Denn bei der Umstellung werden mit einem Teil des BAT-Gehalts alle bundesweiten TV-L-Abschlüsse der Jahren 2008 bis 2010 nachsimuliert. Zudem gibt es einen Bestandsschutz für die Gehaltsbestandteile des BAT, die sich im TV-L nicht wiederfinden (Kinderzuschläge, Bewährungsaufstiege, Vergütungsgruppenzulagen). Man behält diese Bestandteile als sogenannte "Besitzstandszulagen" - u.U. ein TV-L-Berufsleben lang.

☛ **Das übergeleitete TV-L-Entgelt besteht aus Tabellenentgelt und ggf. Besitzstandszulagen.**

Ermittlung Tabellenentgelt

Bei einer von uns empfohlenen Umstellung von BAT auf TV-L zum 1.8.2011 geht man folgendermaßen vor:

1. Ermittlung der richtigen TV-L-Entgeltgruppe
Dazu ist in einer Überleitungstabelle (Anlage 2 zum TVÜ-Länder - nachzulesen beim Innensenator) festgelegt, welche alte BAT-Vergütungsgruppe welcher neuen TV-L-Entgeltgruppe entspricht. Für ErzieherInnen mit BAT VIb ist das die Entgeltgruppe 6, bei BAT Vc kommt man in die Entgeltgruppe 8.
2. Ermittlung eines BAT-Vergleichsentgelts
Dies ist nach den Regeln des TV-L Berlin das Gehalt nach BAT 2004 ("Potsdamer Abschluss") zum Zeitpunkt 31.10.10, **mit** Grundvergütung, **mit** dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, **mit** Allgemeiner Zulage, aber **ohne** Kinderzulagen im Ortszuschlag und **ohne** Vergütungsgruppenzulage. Auch ein eventuell gezahlter "65€-Sockelbetrag" wird nicht im Vergleichsentgelt berücksichtigt. Altersgruppenaufstiege vom November 2010 und Kinder, die bis zum 31.12.10 geboren wurden, werden nach TV-L Berlin beim BAT-Vergleichsentgelt berücksichtigt.
Bei einer **Teilzeitstelle** muss jeweils das Vergleichsentgelt für eine volle Stelle gebildet werden.
3. Steigerung des BAT-Vergleichsentgelts analog der TV-L-Abschlüsse 2008-2010 und Reduktion auf 97%
 - a) Steigerung um 2,9% und Aufrundung auf volle 5€ (Januar 2008)
 - b) Steigerung um 40 € (Januar 2009)
 - c) Steigerung um 3% (März 2009)
 - d) Steigerung um 1,2% (März 2010)
 - e) Reduktion auf 97%
4. Ermittlung der individuellen Zwischen- oder Endstufe im TV-L Berlin
Mit dem in Schritt 3 ermittelten neuen Vergleichsentgelt begibt man sich dann in die Entgelttabelle nach TV-L und zwar in die Zeile der nach Schritt 1 ermittelten richtigen Entgeltgruppe. Jetzt gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - * Liegt das neue Vergleichsentgelt unterhalb der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, so erfolgt eine sofortige Heraufstufung auf den Tabellenwert von Stufe 2.
 - * Liegt das Vergleichsentgelt zwischen den Stufen 2 und 6, so entsteht eine **individuelle Zwischenstufe** (sog. "+Stufen"). Eine individuelle Zwischenstufe wird noch bis zum Oktober 2012 mit den jeweiligen Tarifierhöhungen ("Prozente") gesteigert. Zum 1.11.2012 erfolgt ein automatischer Aufstieg in die nächsthöhere Stufe.
 - * Liegt das Vergleichsentgelt jenseits von Stufe 6, so entsteht eine **individuelle Endstufe** (Stufe 6+). Eine individuelle Endstufe bleibt einem ewig erhalten. Auch sie wird prozentual mitgesteigert.

Bei einer **Teilzeitstelle** wird das unter Schritt 4 ermittelte TV-L-Entgelt dann wieder anteilig zur Stundenzahl reduziert.

Ermittlung Besitzstandszulagen

Die **Kinderzulage(n)** im Ortszuschlag und die **Vergütungsgruppenzulage** im BAT werden bei der Umstellung zu sogenannten **Besitzstandszulagen** im TV-L.

Die Kinderzulage im Ortszuschlag betrug nach BAT 90,57 € pro Kind bei einer vollen Stelle.

Bei den Vergütungsgruppenzulagen kommen zwei Arten in Betracht:

- * Die normale Vergütungsgruppenzulage, die eine Erzieherin nach 7 Berufsjahren erhielt, betrug 80,81 € pro voller Stelle (= 6% der Anfangsgrundvergütung nach BAT Vc). Sie wurde manchmal auch "Fußnotenzulage" oder "Treuezulage" genannt.
- * Eine andere Vergütungsgruppenzulage konnte für die Leitungstätigkeit in Kitas mit bis zu 39 Plätzen gezahlt werden. Diese "Leitungszulage" betrug für eine volle Stelle 94,28 € (= 7% der Anfangsgrundvergütung nach BAT Vc).

Die Höhe der Besitzstandszulagen wird nach einem ähnlichen Verfahren ermittelt wie das Vergleichsentgelt (Stand 31.10.10 + 2,9% + 3% + 1,2%; davon 97%). Nach der Überleitung ergeben sich deshalb folgende Werte für eine volle Stelle:

- * Kinderzulage: 94,24 €
- * "Treuezulage": 84,07 €
- * "Leitungszulage": 98,09 €

Die Besitzstandszulagen nehmen ebenfalls an den folgenden Tariferhöhungen teil. Die Kinderzulagen fallen wie bisher bei Ende des Kindergeldbezugs weg.

Teilzeitstellen erhalten die Besitzstandszulagen ebenfalls anteilig zur Stundenzahl.

Und weil wir eine so große Freude an kleinen Tabellenkalkulationen haben, gibt es auch zur Berechnung eines übergeleiteten TV-L-Gehaltes einen kleinen "**DaKS-Überleitungsrechner**". Wie immer auf unserer Website unter Information/Aktuelles.

8. Wie erfolgt die Umstellung bei Teilzeitstellen?

Prinzipiell genauso wie bei vollen Stellen (Frage 7). Bei Teilzeitstellen muss aber vor der Steigerung des Vergleichsentgelts das Entgelt für eine volle Stelle ermittelt und nach der Steigerung das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulagen anteilig zur Teilzeitquote reduziert werden.

9. Kann es sein, dass ich nach der Umstellung auf TV-L weniger verdiene als vorher?

In den meisten Fällen nicht. Bei einer Überleitung nach dem oben beschriebenen Vorgehen bekommt man in der Regel etwa 5% mehr Gehalt nach TV-L als vorher nach BAT. Sollten Ihr bei Euch schon den "Berliner Sockelbetrag" von 65 € gezahlt haben, so beträgt die Steigerung etwa 3%.

Derzeit sehen wir zwei Konstellationen, in denen es einen individuellen Umstellungsverlust geben könnte:

- Bei der Ermittlung des BAT-Vergleichsentgelts nach TV-L Berlin (siehe Frage 7) werden Altersgruppenaufstiege nach dem November 2010 und Zulagen für im Jahr 2011 geborene Kinder nicht mehr berücksichtigt. Dies wird zumeist durch die Lohnsteigerung zum 1.8.11 wieder aufgehoben, aber gerade, wenn Ihr jetzt schon den "Berliner Sockelbetrag" gezahlt habt, kann es in einigen Fällen durchaus zu individuellen Verlusten kommen.
- Wenn man nach BAT einen halben Verheiratetenzuschlag bekam, weil der Ehepartner/die Lebensgefährtin auch nach BAT bezahlt wurde, so verliert man diesen halben Zuschlag, wenn die/der jeweils andere weiter nach BAT bezahlt wird. Der Familie geht in diesen (wahrscheinlich sehr seltenen) Fällen nichts verloren, weil zukünftig der andere den vollen Verheiratetenzuschlag bekommt.

Ein möglicher Umstellungsverlust wird aber durch die nachfolgenden Gehaltssteigerungen im TV-L-Berlin schnell ausgeglichen (siehe Frage 11).

Aus Sicht der Beschäftigten ist also ein Umstieg auf den TV-L unbedingt empfehlenswert.

10. Was geschieht mit dem im BAT vorgesehenen Aufstieg in eine andere Vergütungsgruppe?

Wir haben ja schon gesagt, dass es im TV-L keinen sog. Bewährungsaufstieg in eine andere Entgeltgruppe mehr gibt (Frage 3). Bei der Überleitung von BAT-Arbeitsverträgen in den TV-L gibt es aber unter bestimmten

Umständen einen Bestandsschutz für die vielleicht noch ausstehenden Aufstiege für Erzieher/innen im BAT (nach 3 Jahren von Vergütungsgruppe VIb in Vergütungsgruppe Vc und nach weiteren 4 Jahren Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage).

Bewährungsaufstieg

Sollte eine Erzieherin zum Zeitpunkt der Überleitung noch nach der BAT-Vergütungsgruppe VIb bezahlt und deshalb in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet werden, so geht der Bewährungsaufstieg trotzdem nicht verloren. Zu dem Zeitpunkt, an dem sie im BAT die Vergütungsgruppe Vc erreicht hätte, wird sie im TV-L in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Dann wird wieder eine individuelle Zwischenstufe gebildet. Sollte diese unterhalb der Stufe 2 der Entgeltgruppe 8 liegen, so gilt der Tabellenwert der Stufe 2.

Weil ab 1.1.2012 sowieso für alle Erzieher/innen die Entgeltgruppe 8 gilt, ist dies also nur für diejenigen relevant, die bis zum Dezember 2011 noch von der VIb in die Vc gerutscht wären.

Vergütungsgruppenzulage ("Treuezulage")

Auch die Vergütungsgruppenzulage nach BAT wird als Besitzstandszulage noch nachträglich gewährt, wenn zum 1.8.2011 der Zeitraum von Beschäftigungsbeginn bis zum Erreichen der Vergütungsgruppenzulage zur Hälfte absolviert worden ist und die Vergütungsgruppenzulage spätestens zum 31.12.2014 gezahlt würde.

11. Wie wird die weitere Tarifentwicklung im TV-L Berlin aussehen?

Der Angleichungs-Tarifvertrag des Landes Berlin sieht eine Annäherung der Gehälter im Berliner Öffentlichen Dienst an das TV-L-Bundesniveau in mehreren Schritten vor.

In den Jahren 2011 bis 2013 werden bundesweite TV-L-Abschlüsse mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung in Berlin übernommen:

- 2011: Übertragung der Ergebnisse der TV-L-Tarifrunde 2011 zum 1.10.11
- 2012: Übertragung der bundesweiten TV-L-Tarifsteigerung mit 6-monatiger Verzögerung (zum Juli 2012)
- 2013: Übertragung eventueller bundesweiter TV-L-Abschlüsse mit 3-monatiger Verzögerung
- ab 2014: zeitgleiche Übertragung eventueller bundesweiter TV-L-Abschlüsse

Außerdem ändert sich der Bemessungssatz, mit dem Berlin sich dem TV-L-Bundesniveau annähert:

- bis 2012: 97 %
- 2013: mind. 97,5 %
- 2014: mind. 98%
- 2015: mind. 98,5%
- spätestens 2017: 100%
- Sollte(n) in den Jahren 2013 bis 2015 die bundesweite(n) Tarifsteigerung(en) unterhalb von 1,5% liegen, so wird der Bemessungssatz so angehoben, dass insgesamt eine jährliche Tarifierhöhung von 2% herauskommt.

Für die Jahre 2011/12 steht die Gehaltsentwicklung im bundesweiten TV-L schon fest. Für Berlin bedeutet dies folgendes:

- zum 1.10.11 gibt es eine prozentuale Steigerung von 1,5 %
- im Dezember 2011 erfolgt eine Einmalzahlung von 349,20 € (pro voller Stelle, Teilzeitstellen anteilig)
- zum Juli 2012 werden die Gehälter um 1,9 % und außerdem um einen Sockelbetrag von 16,49 € angehoben.

Ist noch jemand da? Man muss das jetzt nicht gleich vollständig begreifen. Wichtig ist es aber, immer in die jeweils aktuell gültige Entgelttabelle für den TV-L-Berlin zu schauen (und nicht in die Tabellen für den bundesweiten TV-L !!!) und aufmerksam zu sein, was die Gehaltsentwicklung angeht. Wir werden auf unserer Website die jeweils aktuelle Entgelttabelle bekanntgeben und Euch über die DaKS-Post informieren, wenn sich wieder mal was ändert.

Zur Beruhigung für die Kassenwarte: In der Rahmenvereinbarung ist bis 2013 eine prinzipielle Übernahme der Steigerungen im TV-L Berlin in die Kostenblätter vereinbart worden. Es wird also auch immer eine Steigerung der Refinanzierung geben (auch wenn wir natürlich nicht dafür garantieren können, dass die Steigerung immer exakt der Tarifierung entsprechen wird - unsere Erfahrungen mit den Verhandlungsrunden lässt uns da leider eher ein wenig pessimistisch sein).

12. Wie sieht es mit Weihnachts- und Urlaubsgeld im TV-L Berlin aus?

Weihnachts- und Urlaubsgeld nach BAT werden im TV-L durch **eine** Jahressonderzahlung abgelöst. Diese beträgt ab 2011 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 95% des durchschnittlichen Gehalts der Monate Juli, August und September. Die Entgeltgruppen 9 bis 11 bekommen 80%. Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt im November.

Solltet Ihr wegen der Umstellung von BAT auf TV-L ab August in diesem Jahr noch Urlaubsgeld nach BAT zahlen (das ja im Juli fällig ist), dann würden wir Euch eine Anrechnung dieser Zahlung auf die Jahressonderzahlung im November empfehlen.

13. Wie ist die Arbeitszeit im TV-L Berlin geregelt?

Ab dem 1.8.2011 beträgt die Arbeitszeit für eine volle Stelle in ganz Berlin einheitliche 39 h (bisher 38,5h im Westen und 40h im Osten).

Weil Kinder- und Schülerläden in ihren Arbeitsverträgen meist eine konkrete Stundenzahl und nur selten einen Stellenanteil eingetragen haben (den aber häufig gemeint haben), könnt Ihr damit auf zweierlei Art und Weise umgehen:

- a) Stunden bleiben gleich: Dann ändert sich der Stellenanteil, was wiederum Einfluss auf die Gehaltsberechnung hat. Beispiel: Eine Erzieherin im Westen arbeitet 35h. Nach BAT bekam sie 90,9% des Gehalts einer vollen Stelle, nach TV-L Berlin wären es 89,7%
- b) Stellenanteil bleibt gleich: Dann ändern sich die zu leistenden Arbeitsstunden. Beispiel: Eine Erzieherin im Osten hat eine halbe Stelle. Nach BAT muss sie dafür 20h arbeiten, nach TV-L Berlin werden es 19,5h sein.

14. Wie ist der Urlaubsanspruch im TV-L Berlin geregelt?

Genauso wie bisher im BAT. Für Menschen bis 29 Jahre beträgt er 26 Tage im Jahr, bis 39 Jahre gibt es 29 Urlaubstage und ab 40 Jahren hat man sich 30 Urlaubstage pro Jahr verdient.

15. Welche Kündigungsfristen gelten im TV-L Berlin?

Die Kündigungsfristen im TV-L sind im § 34 geregelt. Sie reichen von 2 Wochen zum Monatschluss (bei 6 Monaten Beschäftigungszeit) bis hin zu 6 Monaten zum Quartalsende (bei mindestens 12 Jahren Beschäftigungszeit).

Solltet Ihr bisher die Kündigungsfristen nicht nach BAT sondern nach den "gesetzlichen Regelungen" vereinbart haben, so spricht aber auch nichts dagegen, dies beizubehalten. Es gelten dann die Fristen nach § 622 BGB.

Auch andere Regelungen sind weiterhin möglich. Z.B. sah der DaKS-Musterarbeitsvertrag einen Mittelweg zwischen BAT- und BGB-Kündigungsfristen vor. Schlechter als das BGB dürft Ihr Eure Angestellten aber nicht stellen.

16. Müssen wir unsere Arbeitsverträge deswegen ändern?

Wie schon gesagt, Ihr müsst gar nichts. Weil Kinder- und Schülerläden nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft der

Länder sind, muss für einen Umstieg von BAT auf TV-L aber eine individuelle Änderung des Arbeitsvertrags zwischen den Vorständen und den Erzieher/innen vereinbart werden. Andernfalls gilt die BAT-Orientierung (oder was auch immer Ihr vereinbart habt) ewig weiter.

Wir werden Euch demnächst noch Vorlagen für einen neuen Arbeitsvertrag mit TV-L-Bezahlung, aber auch für eine Änderung eines BAT-Arbeitsvertrags, liefern.

17. Wir haben uns bisher nicht (mehr) am BAT orientiert, würden aber jetzt gerne nach TV-L zahlen

Dann habt Ihr 2 Möglichkeiten: Entweder Ihr berechnet für Eure Erzieher/innen erst mal ein ordentliches BAT-Gehalt und stellt dieses dann wie beschrieben um - oder Ihr steigt direkt in den TV-L ein, wobei man in diesem Fall die Vorbeschäftigungszeiten voll anrechnen sollte.

18. Wie werden Führungskräfte oder Menschen in berufsbegleitender Ausbildung im TV-L eingestuft?

Für Menschen in der berufsbegleitenden Erzieherausbildung gilt die Entgeltgruppe 5.

Bei Führungskräften ist es etwas komplizierter. Für Leitungen von Einrichtungen mit bis zu 39 Plätzen gab es nach BAT die Möglichkeit einer Vergütungsgruppenzulage (siehe Frage 7 zur "Leitungszulage"). Diese Zulage kann als Besitzstandszulage weiterhin gezahlt werden. Führungskräfte in Kitas mit 40-99 Plätzen konnten nach BAT in der Gehaltsgruppe Vb und IVb eingestuft werden. Im TV-L bedeutet dies nun eine Einstufung in die Entgeltgruppe 9.

19. Warum gilt eigentlich bei uns der TV-L und nicht der TVöD?

Berlin ist ein Land und keine Kommune. Deshalb gilt für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin auch der TV-L und nicht der TVöD, der für Beschäftigte in Bund und Kommunen gültig ist. Diese Unterscheidung gab es auch schon im BAT, da hatte sie nur kaum praktische Relevanz. Inzwischen unterscheiden sich TV-L und TVöD doch in mehreren Aspekten, auch wenn das Grundgerüst nach wie vor dasselbe ist.

Weil die Gehaltszahlung im Öffentlichen Dienst Berlins immer unsere Leitlinie war und es gerade auch bei der Kitafinanzierung bleiben wird, empfehlen wir Euch auch eine Orientierung am TV-L in seiner Berliner Ausformung.

20. Wo finde ich weitere Informationen?

Zum Beispiel auf den Webseiten von GEW und ver.di und beim Innensenator - und außerdem natürlich auf der DaKS-Website. Hier kommen ein paar Fundstellen:

- www.gew-berlin.de: die Website der Berliner GEW
- www.gew-tarifrunde.de: die Seite der GEW zur bundesweiten TV-L-Tarifrunde 2011
- <https://tarif-oed.verdi.de/tarifrunden/tarifrunde-laender-2011>: Website von ver.di zur TV-L-Tarifrunde 2011
- www.berlin.de/sen/inneres/recht/neuer_tarifvertrag.html: Hier hat der Innensenator seine Dokumente zur Berliner Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst versteckt, u.a. die für Berlin gültigen Lesefassungen von TV-L und TVÜ-Länder (Überleitungstarifvertrag).
- www.daks-berlin.de/information/aktuelles/tarifvertrag: Hier findet Ihr unsere Infos zum TV-L-Übergang, z.B. die aktuelle Version dieses Ratgebers und einen kleinen Überleitungsrechner.

III. Und zum Schluss: Entgelttabellen und Überleitungsbeispiele

1. Entgelttabelle TV-L Berlin, gültig ab August 2011

| Entgeltgruppe | | Entwicklungsstufen | | | | | |
|---------------|--|--------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | gültig für | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 9 | Leitung (mehr als 40 Kinder) | 2.189,01 | 2.426,61 | 2.547,95 | 2.881,61 | 3.144,49 | |
| 8 | Erzieher/in, mind. 3 Jahre Berufserfahrung (ab 2012 alle ErzieherInnen) | 2.047,46 | 2.269,90 | 2.371,00 | 2.467,06 | 2.573,23 | 2.638,94 |
| 6 | Erzieher/in, weniger als 3 Jahre Berufserfahrung oder Neueinstellungen (nur noch 2011) | 1.880,63 | 2.082,84 | 2.183,96 | 2.285,06 | 2.350,79 | 2.421,56 |
| 5 | Erzieher/in in der berufsbegleitenden Ausbildung | 1.799,74 | 1.991,85 | 2.092,96 | 2.189,01 | 2.264,84 | 2.315,39 |

2. Überleitungsbeispiele

A) Erzieherin, 25 Jahre, ledig, keine Kinder, eingestellt seit Oktober 2008, BAT VIb

| | Tabellenentgelt | | Besitzstandzulagen | | | |
|-------------------------------------|---------------------------|-----------------|--------------------|------|-------------------------|-----------------|
| BAT-Gehalt (volle Stelle) | Grundvergütung | 1.351,93 | Kinderzulage | 0,00 | Vergütungsgruppenzulage | 0,00 |
| | Ortszuschlag | 473,21 | | | | |
| | Allg. Zulage | 107,44 | | | | |
| | <i>Vergleichsentgelt</i> | <i>1.932,58</i> | | | insgesamt | 1.932,58 |
| Angleichung | + 2,9 % | 1.988,62 | + 2,9 % | 0,00 | + 2,9 % | 0,00 |
| | Rundung auf volle 5 € | 1.990,00 | + 3 % | 0,00 | + 3 % | 0,00 |
| | + 40 € | 2.030,00 | + 1,2 % | 0,00 | + 1,2 % | 0,00 |
| | + 3 % | 2.090,90 | Reduktion auf 97 % | 0,00 | Reduktion auf 97 % | 0,00 |
| | + 1,2 % | 2.115,99 | | | | |
| | Reduktion auf 97 % | 2.052,51 | | | | |
| Einordnung in TV-L | Tabellenentgelt (Stufe 2) | 2.082,84 | Kinderzulage | 0,00 | Vergütungsgruppenzulage | 0,00 |
| | | | | | insgesamt | 2.082,84 |

Anmerkungen:

Der Tabellenwert für die Stufe 2 der Entgeltgruppe 6 liegt über dem Vergleichsentgelt, deshalb erfolgt eine Anhebung auf diesen Wert (EG 6, Stufe 2)

Im Oktober 2011 wäre für diese Erzieherin im BAT der Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb in Vc fällig gewesen. Sie wird deshalb ab Oktober in die Entgeltgruppe 8 eingestuft - und bekommt dort ebenfalls den Mindestwert, nämlich die Entwicklungsstufe 2.

B) Erzieherin, 35 Jahre, ledig, ein Kind, eingestellt seit September 2006, BAT Vc

| | Tabellenentgelt | | Besitzstandzulagen | | | |
|-------------------------------------|----------------------------|-----------------|--------------------|------------------|-------------------------|-----------------|
| BAT-Gehalt (volle Stelle) | Grundvergütung | 1.719,42 | Kinderzulage | 90,57 | Vergütungsgruppenzulage | 0,00 |
| | Ortszuschlag | 575,03 | | | | |
| | Allg. Zulage | 107,44 | | | | |
| | <i>Vergleichsentgelt</i> | <i>2.401,89</i> | | | insgesamt | 2.492,46 |
| Angleichung | + 2,9 % | 2.471,54 | + 2,9 % | 93,20 | + 2,9 % | 0,00 |
| | Rundung auf volle 5 € | 2.475,00 | + 3 % | 96,00 | + 3 % | 0,00 |
| | + 40 € | 2.515,00 | + 1,2 % | 97,15 | + 1,2 % | 0,00 |
| | + 3 % | 2.590,45 | Reduktion auf 97 % | 94,24 | Reduktion auf 97 % | 0,00 |
| | + 1,2 % | 2.621,54 | | | | |
| | Reduktion auf 97 % | 2.542,89 | | | | |
| Einordnung in TV-L | Tabellenentgelt (Stufe 4+) | 2.542,89 | Kinderzulage | 94,24 | Vergütungsgruppenzulage | 0,00 |
| | | | | insgesamt | 2.637,13 | |

Anmerkung:

Im September 2013 wäre für diese Erzieherin im BAT die Zahlung der Vergütungsgruppenzulage fällig gewesen. Sie erhält diese dann als Besitzstandszulage in der dann gültigen Höhe.

C) Erzieherin, 45 Jahre, ledig, zwei Kinder, eingestellt seit September 2000, BAT Vc

| | Tabellenentgelt | | Besitzstandzulagen | | | |
|-------------------------------------|----------------------------|-----------------|--------------------|------------------|-------------------------|-----------------|
| BAT-Gehalt (volle Stelle) | Grundvergütung | 1.891,70 | Kinderzulage | 181,14 | Vergütungsgruppenzulage | 80,81 |
| | Ortszuschlag | 575,03 | | | | |
| | Allg. Zulage | 107,44 | | | | |
| | <i>Vergleichsentgelt</i> | <i>2.574,17</i> | | | insgesamt | 2.836,12 |
| Angleichung | + 2,9 % | 2.648,82 | + 2,9 % | 186,39 | + 2,9 % | 83,15 |
| | Rundung auf volle 5 € | 2.650,00 | + 3 % | 191,98 | + 3 % | 85,64 |
| | + 40 € | 2.690,00 | + 1,2 % | 194,28 | + 1,2 % | 86,67 |
| | + 3 % | 2.770,70 | Reduktion auf 97 % | 188,45 | Reduktion auf 97 % | 84,07 |
| | + 1,2 % | 2.803,95 | | | | |
| | Reduktion auf 97 % | 2.719,83 | | | | |
| Einordnung in TV-L | Tabellenentgelt (Stufe 6+) | 2.719,83 | Kinderzulage | 188,45 | Vergütungsgruppenzulage | 84,07 |
| | | | | insgesamt | 2.992,35 | |